

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz)

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Hochwasserkatastrophe sind verstärkte finanzielle Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur erforderlich. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen u. a. bei öffentlichen Straßen, Schienennetz und Brücken können trotz interner Umschichtungen mit den verfügbaren Haushaltsmitteln nicht finanziert werden.

B. Lösung

Durch die Verschiebung der Steuerentlastungsstufe des Jahres 2003 um ein Jahr und eine auf das Jahr 2003 befristete Anhebung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 26,5 % werden den öffentlichen Gebietskörperschaften die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Bund und Länder einschließlich ihrer Gemeinden stellen die durch diese Maßnahmen zu erwartenden Mehreinnahmen in solidarischer Verantwortung der bundesstaatlichen Gemeinschaft einem neu einzurichtenden Fonds „Aufbauhilfe“ zur Verfügung, um mit diesen Mitteln die notwendigen Maßnahmen zum Wiederaufbau der durch das Hochwasser betroffenen Regionen ergreifen zu können. Der Fonds wird ein Gesamtvolumen von bis zu 7,1 Mrd. Euro haben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der steuerrechtlichen Änderungen für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben Steuermehreinnahmen im Haushaltsjahr 2003 in Höhe von

- 3 036 Mio. Euro für den Bund,
- 2 696 Mio. Euro für die Länder,
- 826 Mio. Euro für die Gemeinden.

Einzelheiten können dem beigegeführten Finanztableau entnommen werden.

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht bezifferbar.

Die Ausgaben des Fonds „Aufbauhilfe“ belaufen sich auf 7,1 Mrd. Euro. Der Bund leistet hierzu einen Beitrag in Höhe von 3,507 Mrd. Euro, Länder einschließlich Gemeinden leisten einen Beitrag in Höhe von 3,593 Mrd. Euro.

E. Sonstige Kosten

Die beabsichtigten Maßnahmen könnten wegen zusätzlicher Nachfrage tendenziell in Teilbereichen preiserhöhend wirken, ohne jedoch die Stabilität des Preisniveaus zu gefährden.

Die Flutkatastrophe trübt die wirtschaftlichen Aussichten insgesamt nicht ein. Den vor allem kurzfristig ins Gewicht fallenden Produktionsausfällen steht die zusätzliche – von Finanzhilfen begleitete – Nachfrageentfaltung im Zusammenhang mit der Beseitigung der Hochwasserschäden gegenüber, die per Saldo stärker wirken dürfte.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 1997	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1999	4
Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG)	5
Neufassung geänderter Gesetze	6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	7
Inkrafttreten	8

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1997

§ 52 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 24b wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
- In Absatz 40 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.
- Absatz 40a wird wie folgt gefasst:

„(40a) § 32 Abs. 7 ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden mit der Maßgabe, dass in diesem Jahr an die Stelle des Betrags von 2 340 Euro der Betrag von 1 188 Euro tritt.“
- In Absatz 41 Nr. 1 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.
- In den Absätzen 42 und 43 wird jeweils die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
- In Absatz 46 Nr. 1 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.
- In Absatz 47 Satz 6 Buchstabe a werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.
- In Absatz 52 Nr. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.
- In Absatz 59c wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

§ 84 Abs. 3b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 werden die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2002“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003“ ersetzt.
- In Nummer 2 werden die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004“ durch die Wörter „für den Veranlagungszeitraum 2004“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

In § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2003“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1999

In § 34 des Körperschaftsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) § 23 Abs. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die Körperschaftsteuer beträgt 26,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.““

Artikel 5

Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG)

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser vom August 2002 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Regionen.

(2) Aus den Mitteln des Fonds werden Maßnahmen

1. für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen, soweit nicht Versicherungen oder sonstige Dritte Entschädigungen leisten,
2. zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder und Gemeinden,
3. zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes finanziert.

(3) Bei der Verteilung der Mittel und der Gewährung der Hilfen sind die unterschiedlichen Schadensbelastungen der Betroffenen zu berücksichtigen.

(4) Der Fonds stellt den vom Hochwasser geschädigten Ländern einen dem Beitrag der Länder nach § 4 Abs. 2 entsprechenden Betrag pauschal zur Verwendung im Rahmen der Zweckbindung zur Verfügung.

(5) Bund und die jeweiligen Länder tragen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 bei gemeinsam finanzierten Programmen jeweils die Hälfte der Ausgaben, soweit in anderen Gesetzen oder in der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, insbesondere zur Regelung der Verteilung der Mittel und zur näheren Durchführung, zu erlassen.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig, er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Der Bundesminister der Finanzen verwaltet das Sondervermögen.

(2) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

§ 4 Vermögen des Fonds und Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt in gemeinsamer Verantwortung durch Beiträge aus dem Bundeshaushalt und den jeweiligen Haushalten der Länder.

(2) Der Bund leistet insgesamt einen Beitrag in Höhe von 3,507 Mrd. Euro; der Beitrag der Länder einschließlich ihrer Gemeinden beträgt insgesamt 3,593 Mrd. Euro.

(3) Der Beitrag der Länder einschließlich ihrer Gemeinden gemäß Absatz 2 teilt sich wie folgt auf:

Baden-Württemberg	476 000 000 Euro,
Bayern	553 000 000 Euro,
Berlin	181 000 000 Euro,
Brandenburg	102 000 000 Euro,
Bremen	36 000 000 Euro,
Hamburg	107 000.000 Euro,
Hessen	287 000 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	68 000 000 Euro,

Niedersachsen	322 000 000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	771 000 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	164 000 000 Euro,
Saarland	43 000 000 Euro,
Sachsen	172 000 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	101 000 000 Euro,
Schleswig-Holstein	116 000 000 Euro,
Thüringen	94 000 000 Euro.

(4) Bund und Länder überweisen im Jahr 2003 an den Fonds die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Jahresbeträge mit je einem Zwölftel zum Ende eines jeden Monats. Darüber hinaus werden die in 2002 von Bund und Ländern im Vorgriff auf dieses Gesetz geleisteten Hilfen zu Beginn des Jahres 2003 aus dem Fonds erstattet.

(5) Die Liquidität des Fonds wird durch den Bund sichergestellt.

§ 5 Wirtschaftsplan

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 6 Jahresrechnung

Der Bundesminister der Finanzen stellt am Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

§ 7 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

Artikel 6 Neufassung der geänderten Gesetze und Verordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung kann auf Grund der Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 5 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 2002

Ludwig Stiegler und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die unvorhergesehene, ländergrenzenüberschreitende Hochwasserkatastrophe hat vor allem in den neuen Bundesländern großes persönliches Leid hervorgerufen und noch nicht vollständig übersehbare, aber zweifellos gewaltige Schäden im Bereich der Infrastruktur verursacht. Die Bevölkerung hat sich in großem Maße mit den Opfern der Überschwemmungen solidarisiert und durch tatkräftige Hilfe das Schlimmste zu verhindern versucht. Es droht dennoch die Gefahr, dass der bisher erfolgreiche und unter großen finanziellen Anstrengungen beschrittene Weg des Aufbaus und der Modernisierung in den neuen Ländern einen herben Rückschlag erleidet. Um dies zu verhindern, sind erhebliche Kraftanstrengungen der bundesstaatlichen Gemeinschaft und entschlossenes Handeln notwendig, die über die Phase der akuten Hilfestellung hinausgehen.

Die Bundesregierung hat deshalb einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Wiederaufbau der zerstörten Regionen verabschiedet. Dadurch soll die private Initiative zum Wiederaufbau gefördert werden. So stehen für die von der Naturkatastrophe Geschädigten zinsverbilligte Kredite zur Verfügung, um den Aufbau der betroffenen Gebäude und Betriebe zu erleichtern. Steuerliche Erleichterungen für die Opfer unterstützen die eigenen Anstrengungen, die Auswirkungen des Hochwassers zu beseitigen. Gleichzeitig wird der Bund seine Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur erhöhen, um den schnellen Wiederaufbau von Brücken und Schienennetz zu gewährleisten. Weiterhin sollen den Kommunen vor Ort und den geschädigten Unternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt soll dadurch verhindert werden, dass die betroffenen Gebiete längerfristig unter den Auswirkungen der Naturgewalten leiden und nicht von dem sich abzeichnenden wirtschaftlichen Aufschwung profitieren können.

Die für diese Anstrengungen notwendigen finanziellen Mittel lassen sich nicht allein durch Umschichtungen und kurz-

fristige Maßnahmen im Haushalt aufbringen. Darüber hinaus ist die Solidarität aller Steuerzahler entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit notwendig, damit Deutschland möglichst rasch in die Lage versetzt wird, die entstandenen Schäden unverzüglich und unbürokratisch zu beseitigen.

Die Bundesregierung hat sich deshalb entschlossen, die Steuerentlastungsstufe 2003 auf das Jahr 2004 zu verschieben und die Körperschaftsteuer befristet für das Jahr 2003 um 1,5 vom Hundert auf 26,5 vom Hundert zu erhöhen. Dadurch können die notwendigen Mittel ohne zusätzliche Staatsschulden aufgebracht werden. Die Verschiebung der Steuerreformstufe ist eine schnell wirksame, die aktuelle Einkommensposition der Bürger nicht belastende und sozial ausgewogene Maßnahme. Mit der kurzzeitigen und befristeten Erhöhung der Körperschaftsteuer leisten auch die großen Unternehmen einen Solidarbeitrag zur Beseitigung der Flutschäden.

Bund und Länder, einschließlich ihrer Gemeinden, werden die durch das Maßnahmenpaket zu erwartenden zusätzlichen Steuereinnahmen einem Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ zuführen. Damit wird der gemeinsamen Verantwortung der bundesstaatlichen Gemeinschaft zur Bewältigung der verheerenden Folgen der länderübergreifenden Flut Rechnung getragen. Der Fonds wird von Bund und Ländern mit einem Volumen von bis zu 7,1 Mrd. Euro ausgestattet, um die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der enormen Schäden und zur Linderung des Leids der betroffenen Bevölkerung finanziell absichern zu können.

Mit weiteren 1,2 Mrd. Euro aus dem EU-Strukturfonds und bis zu einer weiteren Milliarde Euro durch Umschichtungen im Verkehrshaushalt zugunsten der betroffenen Länder sowie der bereits bewilligten Soforthilfen stehen fast 10 Mrd. Euro für die zügige Normalisierung des Lebens in den von der Katastrophe heimgesuchten Regionen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs des Flutopfersolidaritätsgesetzes

(Steuermehreinnahmen (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr 2003	Rechnungsjahr 2004	Rechnungsjahr 2005
1	Verschiebung der Änderung des Einkommensteuertarifs von 2003 auf 2004: Anhebung des Grundfreibetrags von bisher 7.235 € um 191 € auf 7.426 € und Senkung des Eingangsteuersatzes von bisher 19,9 v.H. um 2,9 v.H.-Punkte auf 17 v.H. sowie Senkung des Höchststeuersatzes von bisher 48,5 v.H. um 1,5 v.H.-Punkte auf 47 v.H.	Insg.	.	+ 6.300	-	-
		LSt	.	+ 5.088	-	-
		ESt	.	+ 884	-	-
		SolZ	.	+ 328	-	-
		Bund	.	+ 2.865	-	-
		LSt	.	+ 2.162	-	-
		ESt	.	+ 375	-	-
		SolZ	.	+ 328	-	-
		Länder	.	+ 2.537	-	-
		LSt	.	+ 2.162	-	-
		ESt	.	+ 375	-	-
		Gem.	.	+ 898	-	-
		LSt	.	+ 764	-	-
		ESt	.	+ 134	-	-
		2	Verschiebung des Wegfalls der Tabellenstufen bei Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer von 2003 auf 2004	Insg.	.	- 138
LSt	.			- 110	-	-
ESt	.			- 20	-	-
SolZ	.			- 8	-	-
Bund	.			- 64	-	-
LSt	.			- 47	-	-
ESt	.			- 9	-	-
SolZ	.			- 8	-	-
Länder	.			- 56	-	-
LSt	.			- 47	-	-
ESt	.			- 9	-	-
Gem.	.			- 18	-	-
LSt	.			- 16	-	-
ESt	.			- 2	-	-
3	Beibehaltung des Haushaltsfreibetrages i.H.v. von 2.340 € Verschiebung der Absenkung auf 1.188 € auf 2004			Insg.	.	- 395
		LSt	.	- 330	-	-
		ESt	.	- 44	-	-
		SolZ	.	- 21	-	-
		Bund	.	- 181	-	-
		LSt	.	- 141	-	-
		ESt	.	- 19	-	-
		SolZ	.	- 21	-	-
		Länder	.	- 160	-	-
		LSt	.	- 141	-	-
		ESt	.	- 19	-	-
		Gem.	.	- 54	-	-
		LSt	.	- 48	-	-
		ESt	.	- 6	-	-

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs des Flutopfersolidaritätsgesetzes

(Steuermehreinnahmen (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio Euro)

4	Anhebung des Körperschaftsteuersatzes um 1,5 v.H.-Punkte von 25 v.H. auf 26,5 v.H. für 2003	Insg.	(+ 1.187)	+ 791	-	+ 396		
		KSt	(+ 1.125)	+ 750	-	+ 375		
		SoLZ	(+ 62)	+ 41	-	+ 21		
		Bund	(+ 624)	+ 416	-	+ 208		
		KSt	(+ 562)	+ 375	-	+ 187		
		SoLZ	(+ 62)	+ 41	-	+ 21		
		Länder						
		KSt	(+ 563)	+ 375	-	+ 188		
		5	Gesamt	Insg.	(+ 1.187)	+ 6.558	-	+ 396
				Bund	(+ 624)	+ 3.036	-	+ 208
Länder	(+ 563)			+ 2.696	-	+ 188		
Gem.	.			+ 826	-	-		

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 1997)

Zu Nummer 1 (§ 52 Abs. 24b)

Folgeänderung zur Aufschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 auf 2004 (hier: Beibehaltung der Rundungsregel für die Vorsorgepauschale).

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 40 Satz 3 Nr. 1)

Notwendige Verschiebung der für das Jahr 2003 vorgesehenen Anhebung des Grenzbetrags gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, bis zu dem ein volljähriges Kind eigene Einkünfte und Bezüge haben darf, um beim Familienleistungsausgleich berücksichtigt werden zu können. Der Grenzbetrag orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrages. Wegen der Verschiebung der Entlastungsstufe 2003 auf 2004 (vgl. zu Nummer 3) ist auch die vorgesehene Anhebung des Grenzbetrages zu verschieben.

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 40a)

Notwendige Verschiebung der ab dem Jahr 2003 vorgesehenen weiteren Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags auf das Jahr 2004 aufgrund der Verschiebung der Entlastungsstufe 2003 auf 2004.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 52 Abs. 41, 42 und 43)

Die für den Veranlagungszeitraum 2003 vorgesehene Senkung des Einkommensteuertarifs (Absenkung des Eingangsteuersatzes von bisher 19,9 v. H. auf 17 v. H. und des Höchststeuersatzes von bisher 48,5 v. H. auf 47 v. H. mit entsprechender Änderung des Tarifverlaufes sowie Anhebung des Grundfreibetrags von bisher 7 235 Euro auf 7 426 Euro) wird um ein Jahr auf den Veranlagungszeitraum 2004 verschoben.

Zu Nummer 6 (§ 52 Abs. 46)

Notwendige Verschiebung der für das Jahr 2003 vorgesehenen Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Abs. 1 EStG auf das Jahr 2004. Der Höchstbetrag orientiert sich an der Höhe des Grundfreibetrages.

Zu Nummer 7 (§ 52 Abs. 47 Satz 6 Buchstabe a)

Folgeänderung zur Verschiebung der für das Jahr 2003 vorgesehenen Senkung des Einkommensteuertarifs auf das Jahr 2004. Durch die Änderung wird der vom Eingangsteuersatz abhängige Mindeststeuersatz des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 52 Abs. 52)

Folgeänderung zur Aufschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 auf 2004 (hier: Anpassung der Regeln zur Berechnung der Lohnsteuer).

Zu Nummer 9 (§ 52 Abs. 59c)

Folgeänderung zur Aufschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 auf 2004 (hier: Hinausschieben der Ermächti-

gung für den Programmablaufplan zur Herstellung von Lohnsteuertabellen).

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 – § 84 Abs. 3b)

Folgeänderung zur Verschiebung der als Entlastungsschritt für das Jahr 2003 vorgesehenen Senkung des Einkommensteuertarifs auf das Jahr 2004.

Zu Artikel 3 (Bundeskindergeldgesetz – § 20 Abs. 1 Nr. 1)

Notwendige Folgeänderung aus der Änderung des § 52 Abs. 40 EStG.

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz – § 34 Abs. 11a – neu –)

Der Körperschaftsteuersatz wird für den Veranlagungszeitraum 2003 um 1,5 Prozentpunkte von 25 auf 26,5 vom Hundert angehoben.

Auf eine Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3 EStG wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Zu Artikel 5 (Aufbauhilfefondsgesetz)

Zu § 1

Konstitutive Regelung zur Errichtung des Fonds als Sondervermögen des Bundes.

Zu § 2

Begrenzung des Fonds auf Hilfen im Zusammenhang mit dem Hochwasser im August 2002. Ferner wird festgelegt, für welche Maßnahmen Leistungen aus dem Fonds zur Verfügung stehen.

Absatz 4 sieht als pauschalierte Aufbauhilfe die Zuweisung aller Länderbeiträge an die vom Hochwasser betroffenen Länder durch den Fonds vor. Damit wird die Solidarität der Länder untereinander bekräftigt.

Absatz 5 regelt die grundsätzliche Aufteilung der Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, soweit nicht anderweitige Regelungen Abweichendes vorsehen. Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 werden vom Bund finanziert.

Darüber hinaus ist eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Durchführungsverordnung vorgesehen.

Zu § 3

Nähere Regelungen zur Stellung des Fonds im Rechtsverkehr.

Zu § 4

Die Beseitigung der Folgen der Flutkatastrophe nationalen Ausmaßes ist eine Aufgabe der bundesstaatlichen Gemeinschaft. Der Fonds erhält Zuschüsse zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen aus dem Bundeshaushalt und den Haushalten der jeweiligen Länder. Auf der Grundlage der Bereitschaft der Länder, sich als Mitglied der bundesstaat-

lichen Gemeinschaft an dem nationalen Solidaritätsfonds zu beteiligen, werden auch die auf die einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden entfallenden Beiträge geregelt. Der jeweilige Betrag bemisst sich nach den zu erwartenden Mehreinnahmen aufgrund der Verschiebung der 2. Stufe der Steuerreform in das Jahr 2004 und der sonstigen steuerrechtlichen Maßnahmen; die Mehreinnahmen umfassen neben den Steuermehreinnahmen auch die daraus folgenden Auswirkungen des Länderfinanzausgleichs sowie der Gewährung von Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen. Die Länder verfügen mit dem kommunalen Finanzausgleich über das geeignete Instrument, die Beteiligung ihrer Gemeinden an der Finanzierung der Beiträge zum Solidaritätsfonds zu regeln.

Zu den §§ 5 und 6

Notwendige haushaltsrechtliche Regelungen.

Zu § 7

Regelung zur Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund.

Zu Artikel 6 (Neufassung geänderter Gesetze)

Ermächtigungsnorm zur Neufassung der genannten Gesetze.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ des durch dieses Gesetz geänderten Teils der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

